



# STUDIEN

*Körperschaftssteuer und  
Einkommensteuer in den  
Europäischen  
Gemeinschaften*

73.397-C/[2], 15

# Körperschaftsteuer und Einkommensteuer in den Europäischen Gemeinschaften

von Professor Dr. A.J. van den Tempel

UB-WU WIEN



+J322382409

KOLLEKTION STUDIEN

Reihe Wettbewerb – Rechtsangleichung Nr. 15  
Brüssel 1971

73.397-C/2/15



*Der Verfasser spricht dem ehemaligen Hoofdinspecteur-titulair im Finanzministerium im Haag, Herrn Dr. W. Dirksen, seinen besonderen Dank aus für die Sorgfalt, mit der er das Manuskript überprüft hat. Seine Bemerkungen und Vorschläge waren von großer Bedeutung. Für den Inhalt des Gutachtens ist natürlich nur der Verfasser verantwortlich.*

3.2.78 / 60... 570' -

## VORWORT

zu „Körperschaftsteuer und Einkommensteuer in den Europäischen Gemeinschaften“

(VON PROFESSOR DR. A.J. VAN DEN TEMPEL)

Eine wichtige und dringende Aufgabe im Bereich der Steuerharmonisierung ist die Angleichung der Körperschaftsteuerstrukturen, also der Besteuerung einbehaltenner versus ausgeschütteter Körperschaftsgewinne in der Gemeinschaft. Die vorliegende Untersuchung beschäftigt sich mit den wesentlichen Aspekten dieser außerordentlich schwierigen Materie. Die Studie wurde im Auftrag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften von Professor Dr. A.J. van den Tempel erstellt.

Das Mandat der Untersuchung umfaßte:

- die Prüfung der Zweckmäßigkeit einer Milderung der sog. wirtschaftlichen Doppelbesteuerung von Dividenden,
- eine vergleichende Darstellung der wirtschaftlichen, finanziellen und sozialen Auswirkungen möglicher Methoden zur Milderung dieser Doppelbesteuerung, sowohl auf der Ebene zwischengemeinschaftlicher Beziehungen als auch im Verhältnis der Gemeinschaft zu Drittstaaten.
- eine Untersuchung der Nachteile auf Gemeinschaftsebene, die sich aus dem Nebeneinander bestehender unterschiedlicher Körperschaftsteuerstrukturen ergeben, die heute in bestimmten Mitgliedstaaten angewandt werden. Es sollen Übergangslösungen aufgezeigt werden, die diese Nachteile bis zu dem Zeitpunkt zu mildern in der Lage sind, in dem ein harmonisiertes Körperschaftsteuersystem in Kraft tritt.

Der Verfasser berücksichtigt in seinen Ausführungen hauptsächlich die heute in den Mitgliedstaaten der

Gemeinschaft angewandten Systeme also das klassische System (Niederlande, Luxemburg), das Anrechnungssystem (Frankreich, Belgien) und das System des gespaltenen Satzes (Bundesrepublik). Er zieht jedoch auch andere Systeme in seine Betrachtungen ein: das System der völligen Vermeidung einer wirtschaftlichen Doppelbesteuerung von Dividenden, das System der Steuertransparenz von Aktiengesellschaften sowie das System des Abzugs einer Primärdividende vom Körperschaftsgewinn.

Im einzelnen wird die Wirkungsweise der verschiedenen Systeme im Rahmen einer geschlossenen und einer offenen Volkswirtschaft dargestellt und die sich aus der Anwendung der Systeme ergebenden Folgen werden untersucht. Dabei wird der Projektion der unterschiedlichen nationalen Systeme auf die Ebene der Gemeinschaft, sowohl innergemeinschaftlich als auch im Verhältnis der Gemeinschaft zu Drittstaaten besondere Aufmerksamkeit geschenkt.

In einem letzten Abschnitt entwickelt der Verfasser Gedanken über ein harmonisiertes System für die Gemeinschaft und kommt zu dem Ergebnis, daß sich das klassische System der Körperschaftsbesteuerung am ehesten als Gemeinschaftssystem eignet.

Die Kommission möchte an dieser Stelle Herrn Professor van den Tempel ihren Dank für diesen wichtigen Beitrag aussprechen.

Selbstverständlich ist der Verfasser der Studie für die geäußerten Schlußfolgerungen allein verantwortlich.

## INHALT

|   |    |
|---|----|
| I. Auslegung des Auftrags . . . . .   | 7  |
| II. Wirkungsweise der Systeme A, B und C in einer geschlossenen Volkswirtschaft . . . . . | 10 |
| 1. Der Mechanismus der Systeme . . . . .  | 11 |
| 2. Steuerüberwälzung . . . . .  | 14 |
| 3. Der Einfluß auf die Dividendenausschüttungsquote . . . . .                             | 16 |
| 4. Steuerstruktur und Rechtsform der Unternehmen . . . . .                                | 18 |
| 5. Wahl der Finanzierungsmittel . . . . .   | 19 |
| 6. Unnötige Betriebsausgaben . . . . .  | 20 |
| 7. Antizyklische Folgen . . . . .   | 20 |
| 8. Verbesserte Verteilung des Wohlstands . . . . .  | 21 |
| 9. Sozio-psychologische Auswirkungen . . . . .  | 22 |
| 10. Steuertechnische Gesichtspunkte . . . . .   | 22 |
| III. Internationale Aspekte der Systeme A, B und C . . . . .                              | 24 |
| System A . . . . .  | 25 |
| Bezugstabelle für die Systeme B und C . . . . .   | 25 |
| System B . . . . .  | 26 |
| System C . . . . .  | 31 |
| IV. Andere Systeme . . . . .  | 35 |
| a) Völlige Vermeidung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung bei Dividenden . . . . .     | 35 |
| b) Steuertransparenz der Aktiengesellschaft . . . . .                                     | 35 |
| c) Abzug einer Primärdividende . . . . .  | 37 |
| d) Schlußfolgerung . . . . .  | 39 |
| V. Die Systeme A, B und C und der Gemeinsame Markt . . . . .                              | 39 |
| VI. Schlußfolgerungen . . . . .   | 42 |

## KÖRPERSCHAFTSTEUER UND EINKOMMENSTEUER IN DEN EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

### I. Auslegung des Auftrags

1. Seit dem Zweiten Weltkrieg wird in Westeuropa der Frage des Verhältnisses zwischen Körperschaftsteuer und Einkommensteuer natürlicher Personen von den gesetzgebenden Organen und in der Fachliteratur große Aufmerksamkeit gewidmet. Natürlich ist dieses Problem der Steuerstruktur nur ein Aspekt des gesamten Komplexes der Probleme sozialer und finanziell-ökonomischer Natur, die durch die Besteuerung aufgeworfen werden oder mit ihr zusammenhängen. Eine gesonderte Untersuchung der Verhältnisse zwischen Körperschaft- und Einkommensteuer ist jedoch nützlich, um die verschiedenen möglichen Strukturen auf ihre Vorzüge zu beurteilen und miteinander zu vergleichen. Drei Systeme werden nacheinander erörtert und miteinander verglichen.

#### A – Das klassische System

Körperschaftsteuer und synthetische (das gesamte Einkommen erfassende) Einkommensteuer sind unabhängig voneinander. Der Satz der Körperschaftsteuer ist für einbehaltene und für ausgeschüttete Gewinne der gleiche. Die Dividenden werden bei den Aktionären nach dem gleichen Prinzip wie andere Einkünfte mit der Einkommensteuer belastet. Dieses System gelangt gegenwärtig in Luxemburg, den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich zur Anwendung und galt früher in der Bundesrepublik Deutschland und in Frankreich.

#### B – Das System des gespaltenen Satzes

Um die wirtschaftliche Doppelbesteuerung bei Dividenden zu mildern, ist der Körperschaftsteuersatz für die von Aktiengesellschaften ausgeschütteten Gewinne niedriger als für die übrigen Gewinne. Die Dividende wird sodann nach dem gleichen Prinzip wie andere Einkünfte mit der Einkommensteuer belastet. Die Milderung zur Mäßigung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung erfolgt mithin im Bereich der Gesellschaft. Dieses System besteht in der Bundesrepublik Deutschland; die beiden Sätze der Körperschaftsteuer betragen gegenwärtig für die kapitalmarktbezogenen Gesellschaften (offene Aktiengesellschaften) 51 % und 15 %.

#### C – Das Anrechnungssystem

Der Satz der Körperschaftsteuer ist für einbehaltene und ausgeschüttete Gewinne der gleiche. Zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung von Dividenden

wird ein Teil der auf die ausgeschütteten Gewinne erhobenen Körperschaftsteuer auf die Einkommensteuer angerechnet. Die Milderung zur Mäßigung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung von Dividenden erfolgt hier im Bereich des Aktionärs. Dieses System wird in Frankreich angewandt. Der Satz des „impôt sur les sociétés“ (Körperschaftsteuer) beträgt 50%; die Hälfte der die ausgeschütteten Gewinne belastenden Körperschaftsteuer wird angerechnet. In Belgien steht dieses System im Vordergrund; die Rechtsvorschriften enthalten jedoch auch Elemente anderer Systeme.

2. Der folgende kurze Abriss der Ereignisse in Westeuropa bezüglich der hier erörterten Materie zeigt, daß sich das Interesse hauptsächlich auf die drei genannten Systeme A, B und C konzentriert und weiter, daß eine eindeutige Entwicklung in Richtung eines einzigen dieser Systeme nicht zu verzeichnen ist.

1953 Deutschland geht vom klassischen System zum System des gespaltenen Satzes über.

1960 Die niederländische Regierung schlägt dem Parlament vor, vom klassischen zum System des gespaltenen Satzes überzugehen.

1962 In seinem Bericht an die EWG-Kommission empfiehlt der Steuer- und Finanzausschuß die Annahme des Systems des gespaltenen Satzes für die EWG.

1962 Belgien führt beim Übergang vom zedulären System (Steuern nach Einkommenkategorien) auf ein synthetisches Einkommensteuer- und Körperschaftsteuersystem ein Anrechnungssystem ein, das mit einem Element des Systems des gespaltenen Satzes kombiniert ist.

1965 Das Vereinigte Königreich schafft das traditionelle Anrechnungssystem ab und geht zum klassischen System über.

1965 Frankreich wechselt vom klassischen auf das Anrechnungssystem.

1965 Die niederländische Regierung zieht den Vorschlag von 1960 ein und kündigt einen Vorschlag zur Einführung des Anrechnungssystems an.

1967 Der Wissenschaftliche Beirat des deutschen Bundesfinanzministeriums empfiehlt den Übergang auf das System der integralen Anrechnung der auf aus-

geschüttete Gewinne erhobenen Körperschaftsteuer.

1968 Die niederländische Regierung sieht von dem 1965 angekündigten Vorhaben ab und schlägt vor, das klassische System vorläufig beizubehalten.

1968 Die italienische Regierung beschließt, vom zedulären Besteuerungssystem auf das klassische System überzugehen.

Luxemburg bildet eine Oase der Stille inmitten all dieser Änderungen. Nach einer Untersuchung der verschiedenen Systeme gelangte die luxemburgische Regierung zu der Auffassung, daß in Erwartung der weiteren Entwicklungen innerhalb der EWG zunächst das klassische System beizubehalten wäre.

3. Im Rahmen dieser Studie wird bei der Erläuterung der drei hauptsächlichen Systeme an die Merkmale der gegenwärtig in fünf Mitgliedstaaten der EWG und im Vereinigten Königreich angewandten Systeme angeknüpft. Die stark abweichende italienische Steuerstruktur bleibt dagegen unberücksichtigt. Falls die Absichten der italienischen Regierung verwirklicht werden, wird das bisherige System sowieso abgeschafft und durch ein anderes ersetzt werden, das sich den in den genannten Ländern geltenden Systemen annähert.

Die Systeme A, B und C weisen in wichtigen Punkten Übereinstimmung auf. Zunächst einmal kennen sie alle eine synthetische progressive Einkommensteuer auf das Einkommen natürlicher Personen einschließlich der Dividenden. Auch hinsichtlich der Körperschaftsteuer sind wichtige Übereinstimmungen zu verzeichnen:

1. Die Körperschaftsteuer bildet eine selbständige Steuer auf die Gewinne juristischer Personen;
2. Die Körperschaftsteuer wird auf den gesamten Gesellschaftsgewinn erhoben;
3. die Körperschaftsteuer ist — mindestens zum Teil — eine „echte Körperschaftsteuer“ in dem Sinne, daß sie erhoben wird, ohne daß man hierbei die „wirtschaftliche Doppelbesteuerung“ zu vermeiden sucht. In Belgien, Deutschland und Frankreich wird die wirtschaftliche Doppelbesteuerung zwar gemildert; diese Milderung geht jedoch höchstens so weit, den den ausgeschütteten Teil der Gewinne belastenden Körperschaftsteuerdruck um ungefähr die Hälfte zu verringern.
4. In Kapitel IV werden kurz drei andere Systeme geprüft, die sich jeweils von den Systemen A, B und C in einem der in Absatz 3 genannten Punkte 1, 2 und 3 unterscheiden. Es handelt sich um die folgenden Systeme:
  - das System der völligen Vermeidung einer wirtschaftlichen Doppelbesteuerung der Dividenden (vgl. Absatz 3, 3);

— das System der Steuertransparenz von Aktiengesellschaften, wobei eine Körperschaftsteuer im üblichen Sinne fehlt (vgl. Absatz 3,1);

— das System, das im Abzug einer Primärdividende vom Gewinn besteht (vgl. Absatz 3,2).

5. Wie in Absatz 3 dargelegt, verhindert keines der drei Systeme A, B und C die wirtschaftliche Doppelbesteuerung der Dividenden vollständig. Die Tatsache, daß sich die größte Aufmerksamkeit auf diese drei Systeme richtet, beruht auch auf einer praktischen Erwägung. Es ist nämlich kaum annehmbar, daß man in den EWG-Staaten und im Vereinigten Königreich zur völligen Abschaffung einer „echten Körperschaftsteuer“ übergehen wird. In dieser Hinsicht kann von einer eindeutigen Entwicklung gesprochen werden. Die beiden Staaten, die noch bis vor relativ kurzer Zeit keine echte Körperschaftsteuer kannten, sind inzwischen dazu übergegangen; das Vereinigte Königreich hat 1937 eine teilweise echte und 1965 eine echte Körperschaftsteuer eingeführt; Belgien führte eine teilweise echte Körperschaftsteuer im Jahre 1962 ein.

Diese Entwicklungen bedeuten die Aufgabe der Vorstellung, wonach Aktiengesellschaft und Aktionäre identisch sind. Die moderne industrielle Entwicklung hatte zur Folge, daß insbesondere die offene Aktiengesellschaft, deren Aktien an der Börse notiert werden, wirtschaftlich und sozial eine eigene Existenz führt, die von der der Aktionäre unabhängig ist. Das Bestreben dieser persönlichen Entität geht dahin, sich im Hinblick auf das gestellte Ziel zu behaupten und zu entwickeln. Ihre Interessen liegen auf dem Gebiet der Produktion und decken sich nicht mit denen ihrer Aktionäre. Die Auffassung, wonach die Aktiengesellschaft eine Form vertraglicher Zusammenarbeit ist, kraft derer die Aktionäre gemeinsam ein Unternehmen betreiben, ist veraltet. Die Aktiengesellschaft besitzt Unternehmerstatus und konkurriert mit gleichartigen Unternehmen wie auch mit solchen im Besitz natürlicher Personen. Ihre Einkünfte können nicht ausschließlich — wie dies bei Fehlen einer echten Körperschaftsteuer verständlich wäre — als eine zum Teil bereits und zum Teil noch nicht ausgeschüttete Dividende angesehen werden.

6. Obige Ausführungen gelten für die große offene Aktiengesellschaft. In vielen Fällen weisen die Aktiengesellschaften nicht alle Merkmale dieses Typs auf, und die typischen geschlossenen Aktiengesellschaften entsprechen sogar in keinem einzigen Punkt völlig dieser Beschreibung. Die geschlossene Aktiengesellschaft wirft besondere steuerliche Probleme auf, die bei der offenen Aktiengesellschaft nicht oder in wesentlich geringerem Umfang auftreten. Diese besondere steuerliche Problematik tritt allenthalben auf, gleichgültig ob das nationale Recht besondere Rechtsformen für die geschlossene Aktiengesellschaft kennt oder nicht, und auch wenn das Steuerrecht bei Vorhandensein derartiger besonderer Rechtsformen häufig an diese anknüpft.

Die durch die geschlossene Aktiengesellschaft aufgeworfenen besonderen steuerlichen Probleme ergeben sich aus dem besonderen Verhältnis zwischen der juristischen Person und den Aktionären. Die (Groß-)Aktionäre halten gleichzeitig auch die Macht in der Aktiengesellschaft. Die Beziehungen zwischen den Aktionären haben in gewissem Umfang noch den Charakter von Beziehungen zwischen Teilhabern. Dies hat einerseits zur Folge, daß die Aktionäre die Körperschaftsteuer als eine sie persönlich betreffende Belastung empfinden. Die wirtschaftliche Doppelbesteuerung ist für sie eine psychische Realität und dies um so mehr, als ein Vergleich mit dem Unternehmer – der eine natürliche Person ist – auf der Hand liegt. Andererseits ist nicht sicher, ob die „wirtschaftliche Doppelbesteuerung“ tatsächlich eine zusätzliche Belastung darstellt, die über diejenige hinausgeht, die die Aktionäre im Falle einer direkten Anrechnung des Gewinns zu tragen gehabt hätten.

Was die Festsetzung des Umfangs der Ausschüttungen und der Vergütungen der Geschäftsführung einer geschlossenen Aktiengesellschaft betrifft, so werden die persönlichen Interessen der Aktionäre und die der Aktiengesellschaft gleichermaßen berücksichtigt. Diese Interessen können entgegengesetzt sein; sie können aber auch parallel verlaufen. So ist die Einbehaltung des Gewinns das wichtigste und häufig das einzige Mittel, um die Selbstbehauptung und die Entwicklung der Aktiengesellschaft zu gewährleisten, wenn nicht an den Kapitalmarkt herantreten werden kann. Die Einbehaltung des Gewinns bedeutet aber auch eine Steuerersparnis für den einzelnen Aktionär. Das komplizierte Problem der steuerlichen Behandlung der geschlossenen Aktiengesellschaft ist vielseitig. Wir beschränken uns in dieser Studie auf die Behandlung bestimmter Punkte, die die Steuerstruktur betreffen. So werden die oben erwähnten Punkte in den Absätzen 46 und 48 bis 49 behandelt; ein einziger Aspekt internationaler Art wird in Absatz 87 geprüft.

Im übrigen steht die offene Aktiengesellschaft im Vordergrund. Sie ist es, die im internationalen Kapitalverkehr den wichtigsten Platz einnimmt, und es geht vor allem um sie bei der Suche nach einem harmonisierten System für die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften. Die Ausarbeitung eines derartigen harmonisierten Systems schließt besondere steuerliche Maßnahmen für geschlossene Aktiengesellschaften nicht aus. Hierbei kann einerseits an besondere Sätze nach dem Beispiel der Bundesrepublik Deutschland oder an die in einigen Ländern bestehenden Optionsregelungen (Absätze 49 und 116) gedacht werden und andererseits an Vorschriften zur Ausmerzungen ungerechtfertigter steuerlicher Vorteile.

7. Die unterschiedlichen Folgen der in den einzelnen Staaten bestehenden Steuern ergeben sich nicht ausschließlich, insbesondere auch hinsichtlich ihrer Wirkung auf den internationalen Kapitalverkehr, aus Strukturun-

terschieden. Ebenso große Bedeutung können Unterschiede in der Art der Festsetzung des Steuergegenstandes (Gewinn, Einkünfte) und in der Höhe der Sätze haben.

Das Problem der Definition des steuerlichen Gewinns und der Abgrenzung des Begriffs „Einkünfte“ wird in dieser Studie nicht behandelt. Die hier bestehenden unterschiedlichen Rechtsvorschriften – die in anderem Zusammenhang im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften untersucht werden (<sup>1</sup>) – bleiben hier unberücksichtigt. Ebenso muß die Frage außer Betracht gelassen werden, wie hoch die Belastung mit den direkten Steuern im allgemeinen und mit der Körperschaftsteuer im besonderen sein müßte. Beide müssen bei einer Beurteilung der gegenwärtigen Lage berücksichtigt werden. In dieser Studie handelt es sich jedoch ausschließlich um einen Vergleich der Art und Folgen der strukturellen Unterschiede im Verhältnis der Körperschaftsteuer zur Einkommensteuer. Die Strukturen lassen sich sämtlich auf allen Belastungsebenen (Steuerätze und Festsetzung des Steuergegenstandes) anwenden. Im Rahmen der europäischen Integration auf dem Steuersektor besitzt dieses Problem im übrigen eigenständige Bedeutung. Auch solange die Staaten noch keine Verpflichtungen hinsichtlich der Höhe der Sätze und der Festsetzung des Steuergegenstandes eingegangen sind, kann eine Harmonisierung der Strukturen zahlreiche Probleme aus dem Wege räumen oder verringern.

8. In den Kapiteln II und III dieser Studie wird deshalb auch von der alternativen Anwendung der verschiedenen Systeme in ein und demselben Land bei gleichem Belastungsniveau ausgegangen. Ein anderer Ausgangspunkt würde zudem den Nachteil haben, daß die Folgen, die Unterschiede in der Höhe der Steuern auf die Gesellschaftsgewinne und die Dividenden über den Staatshaushalt – z.B. in Form höherer indirekter Steuern und höherer öffentlicher Ausgaben – und die Auswirkungen, die diese Unterschiede auf die internationalen Wirtschaftsbeziehungen haben können, in diese Untersuchung einbezogen werden müßten. Die Bruttosteuerbelastung in dem hier besprochenen Sektor könnte dann nicht mehr – wie es nachstehend geschieht – als Maßstab für die Nettobelastung verwendet werden. So können niedrigere indirekte Steuern über niedrigere Preise und Löhne die Rentabilität eines Unternehmens beeinflussen. Die „ceteris paribus“-Theorie, die in dieser Studie als Arbeitsmethode für den Vergleich der Folgen der Systeme unterstellt wird, erstreckt sich somit – wie aus den vorangehenden Ausführungen hervorgeht – auf die Steuerbelastung in ihrer Gesamtheit und deren Einfluß wiederum auf die wirtschaftlichen Gegebenheiten.

(<sup>1</sup>) Bericht der Arbeitsgruppe Nr. IV über die Bemessungsgrundlage der Steuern auf Unternehmensgewinne in den Mitgliedstaaten.



9. Wenn auch der Vergleich auf einem gleichen Niveau im Gesellschaftsbereich den besten Ausgangspunkt für eine Beurteilung der Systeme darstellt, ist es wegen der unterschiedlichen Struktur der Systeme allerdings nicht leicht, den Faktor eines Niveauunterschiedes auszuschalten. Als Kriterium, ob die Steuerbelastung bei den verschiedenen Systemen gleich hoch ist, dürfte sich das Gesamtaufkommen aus der Besteuerung der Gewinne bei der Aktiengesellschaft und aus der Besteuerung der Dividenden bei den Aktionären am besten eignen. Ein solches Vorgehen hat den Vorteil, daß bei der Beurteilung der relativen Vorzüge der einzelnen Systeme der Aspekt des Aufkommens aus der Steuer unberücksichtigt bleiben kann.

Ein Vergleich auf dieser Grundlage, wenn er auch am brauchbarsten erscheint, muß jedoch zwangsläufig grob sein. In diesem Zusammenhang sei auf die Bemerkungen in Absatz 16 verwiesen. So ist z.B. die Inzidenz der Systeme auf die Höhe der Gewinnausschüttungen nicht bekannt. Veränderte Umstände können einen Einfluß auf die Dividenden-Ausschüttungsquote bei den Aktiengesellschaften haben und auf diese Weise je nach den Sätzen der Körperschaftsteuer und der Einkommensteuer abweichende Folgen für das Steueraufkommen haben. Trotz dieser Schwierigkeiten wurde der Versuch unternommen, anhand einiger schematischer Aufstellungen (vgl. die Beispiele in Absatz 19 ff.) aufzuzeigen, welches die Größenordnung der Unterschiede zwischen den Sätzen der verschiedenen Systeme sein muß, um sie vergleichbar zu machen.

10. Folgende Probleme fallen nicht in den Rahmen dieser Studie:

- die Besteuerung von Aktiengesellschaften nach anderen Kriterien als dem Gewinn, z.B. die Besteuerung von Kapitaleinbringungen im Zeitpunkt der Gesellschaftsgründung oder von Kapitalerhöhungen (ein diesbezüglicher Richtlinienentwurf wurde dem Ministerrat von der Kommission der EWG im Dezember 1964 vorgelegt) sowie eine periodische Besteuerung des Vermögens;
- in keinem Zusammenhang mit der Rechtsform der Unternehmen stehende Steuern, wie z.B. die Gewerbesteuer in der Bundesrepublik Deutschland;
- die Besteuerung anderer juristischer Personen als Aktiengesellschaften: eine wichtige Gruppe bilden hier die Genossenschaften, deren besondere organische und sozial-ökonomische Aspekte bei jedem System gesondert untersucht werden müssen;
- die Besteuerung von Vermögensgewinnen („capital gains“), auch wenn sich diese auf die einbehaltenen Gewinne geschlossener Aktiengesellschaften erstreckt.

11. Unberücksichtigt bleiben auch eine ganze Reihe von Besonderheiten der nationalen Steuerrechte auf dem Gebiet der Besteuerung der Gewinne und Di-

videnden, die für das jeweilige System nicht charakteristisch sind; dies gilt z.B. für besondere Regelungen für bestimmte Unternehmenskategorien und für bestimmte nationale rechtliche Vorstellungen (z.B. die Organlehre, die Zugrundelegung des Weltgewinns oder des konsolidierten Gewinns für Konzerne usw.). Es wird davon ausgegangen, daß die Rechtsvorschriften immer in gleichem Umfang verwirklicht werden. Vorausgesetzt wird auch, daß die Systeme seit längerer Zeit angewandt werden. Die Folgen, die beim Übergang von einem auf ein anderes System während des Zeitraums der Anpassung an das neue System auftreten können, bleiben grundsätzlich unberücksichtigt. Einige dieser Folgen werden in den Anmerkungen zu Absatz 31 und 42 erwähnt.

12. Gegenstand der Studie ist die Analyse der Folgen, die sich aus der Anwendung der Systeme ergeben. Der Ausdruck „wirtschaftliche Doppelbesteuerung“ wird aus Gründen der Einfachheit verwendet, ohne daß sich ein Werturteil damit verbindet. „Doppelbesteuerung“ ist an sich ein Ausdruck, der auf einem formellen Kriterium beruht und nichts über das Wünschenswerte oder Ungewünschte des Phänomens aussagt. Entscheidend sind Art und Umfang der Folgen, die bei einer bestimmten Form der Steuererhebung auftreten. Theorien und Prinzipien werden in dieser Studie nur erörtert, soweit sie zur Verdeutlichung der Ausführungen beitragen. Im allgemeinen wird bei der Analyse der Wirkungsweise und der Folgen der Systeme in den Kapiteln II bis IV – zweifellos nicht immer mit Erfolg – danach gestrebt, auf Werturteile zu verzichten, da sie nun einmal von den angestrebten Zielen und von den konkreten Umständen, unter denen die Besteuerung verwirklicht wird, abhängen. Eine Ausnahme bilden allerdings diejenigen Werturteile, die – auch wenn international verbindliche Normen fehlen – doch in meist allgemein für erstrebenswert gehaltenen Begriffen verankert sind, wie dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung oder solche, die sich insbesondere auf die Europäischen Gemeinschaften beziehen und von denen angenommen werden kann, daß sie durch die Regeln des Vertrages von Rom erhärtet werden.

## II. Wirkungsweise der Systeme A, B und C in einer geschlossenen Volkswirtschaft

13. In diesem Kapitel wird die Wirkungsweise der Systeme A, B und C in einer geschlossenen Volkswirtschaft untersucht, um ihre Zweckmäßigkeit vom Gesichtspunkt der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung von Dividenden beurteilen zu können. Die internationalen Aspekte der Systeme bleiben unberücksichtigt. Grenzüberschreitende Anlagen und Beteiligungen in Unternehmen verursachen Komplikationen, da die auf beiden Seiten der Grenzen erhobenen Steuern Einfluß auf das finanzielle Ergebnis haben. Diese Schwierigkeiten werden in Kapitel III erörtert. Hier wird zunächst

auf den Mechanismus der Systeme und anschließend auf die wirtschaftlichen, sozialen und steuertechnischen Aspekte im Inland eingegangen. Unter „Inhalt“ wird das Hoheitsgebiet eines nationalen Staates verstanden, aber auch der Gemeinsame Markt, wenn sich die Harmonisierung der direkten Steuern in sehr fortgeschrittenem Stadium befinden wird.

#### 1. Der Mechanismus der Systeme

14. Die Prüfung erfolgt anhand reiner Typen, die im Hinblick auf ihre Vergleichbarkeit untereinander gewählt wurden (vgl. Absätze 7 bis 9). Ein reiner Typus eines Anrechnungssystems ist das französische. Sowohl der Satz der französischen Körperschaftsteuer (50%) als auch der auf die Einkommensteuer der Aktionäre anrechenbare Anteil (die Hälfte, d.h. 25 Satzpunkte, der Körperschaftsteuer) wurden nachstehend als Ausgangspunkt gewählt. Auch bei dem belgischen Gesetz bildet das Anrechnungssystem die Hauptstruktur, zu dem jedoch Elemente des Systems des gespaltenen Satzes und des Abzugssystems für primäre Dividenden (letzteres trägt Vorläufigkeitscharakter) hinzutreten. Die hiermit verbundenen Folgen werden daher gleichzeitig auftreten und sich gegenseitig verstärken oder abschwächen, und zwar genau nach Maßgabe des ihnen eingeräumten Umfangs. Welche Vorzüge diese Synthese auch in der belgischen Situation und im Hinblick auf die belgische Steuertradition haben mag, so ist sie jedoch als Ausgangspunkt schon wegen der Vielschichtigkeit ihrer Folgen nicht brauchbar.

15. Der gewählte Typ des Systems des gespaltenen Satzes entspricht weitgehend dem für offene Aktiengesellschaften geltenden System des Bundesrepublik Deutschland. Der auf nicht ausgeschüttete Gewinne anwendbare hohe Satz wurde dem Satz der französischen Körperschaftsteuer angepaßt. Der auf ausgeschüttete Gewinne anwendbare niedrige Satz wurde so gewählt, daß wie in Frankreich ein Integrationsgrad von 50% erreicht wird; d.h., daß bei voller Ausschüttung des verfügbaren Gewinns die Belastung mit der Körperschaftsteuer sich auf die Hälfte des vollen Satzes, d.h. auf 25% des Gewinns, ermäßigt. Anstelle der deutschen Sätze von 51% und 15% wurden deshalb Sätze von 50% und 16 2/3% gewählt. Bei Ausschüttung von 75% des Gewinns beträgt die Körperschaftsteuer nach diesen Sätzen 16 2/3% von 75 + 50% von 25, d.h. zusammen 25%. Diese übereinstimmenden Ergebnisse für das System des gespaltenen Satzes und das Anrechnungssystem ergeben sich bei den gewählten Sätzen bei allen Dividendenquoten (vgl. Absatz 19 ff.).

16. Bei dem „klassischen System“ ist die Wahl eines Satzes, der dieses System mit den beiden vorangehenden Typen im Sinne des in Absatz 9 aufgestellten Programms vergleichbar macht, schwieriger. Es wurde unterstellt, daß man mit einem Körperschaftsteuersatz von 40% ungefähr das gleiche Steueraufkommen erhält wie mit den

gewählten Typen B und C. Der gewählte Satz von 40% entspricht dem luxemburgischen Satz; er liegt etwas unter dem gegenwärtigen Satz der Corporation Tax (42,5%) im Vereinigten Königreich und ziemlich wesentlich unter dem Satz der niederländischen Körperschaftsteuer (46%).

17. Es folgen einige Beispiele zur Erläuterung der Wirkungsweise der einzelnen Systeme bei alternativer Anwendung unter sonst gleichen Bedingungen und unter Außerachtlassung der sekundären Wirkungen. Sie beleuchten lediglich die wesentlichen Merkmale.

In den Beispielen I wird davon ausgegangen, daß durchschnittlich die Hälfte der nach Erhebung der Körperschaftsteuer verbleibenden Gewinne an natürliche Personen ausgeschüttet wird. Bei dem Anrechnungssystem erhält der Aktionär nicht nur die Dividende, sondern auch das sich auf die ausgeschütteten Gewinne beziehende Steuerguthaben, das den Anspruch auf Anrechnung der Körperschaftsteuer verkörpert und bei der Erhebung der Einkommensteuer der Dividende zugeschlagen wird.

Bei der Einkommensteuer, die die von den Aktionären vereinnahmten Dividenden belastet, wird durchschnittlich ein Satz von 33 1/3% angenommen. Diese Annahme, die sich in bezug auf Deutschland und Frankreich vermutlich nicht weit von dem tatsächlichen Prozentsatz entfernen dürfte, hat zur Folge, daß beim System C die zu bezahlende Einkommensteuer im Durchschnitt genau dem Steuerkredit entspricht. Natürliche Personen, deren zu zahlender Einkommensteuerbetrag niedriger als der Betrag des Steuerkredits ist, wird in Frankreich, im Gegensatz zu Belgien, eine Rückerstattung des Differenzbetrages gewährt.

18. In den nachfolgenden Beispielen bleiben die durch das Bestehen einer Quellensteuer auf Dividenden verursachten Schwierigkeiten unberücksichtigt. Anders als im internationalen Verkehr (siehe Kapitel III) ist die Quellensteuer im Inland hauptsächlich für die Betreibung und Kontrolle wichtig. Bei allen hier besprochenen Steuerstrukturen kann eine Quellensteuer auf Dividenden angewandt werden; sie liegt jedoch bei dem System C weniger auf der Hand, das bereits eine Art Vorsteuer auf die Einkommensteuer in Höhe der Hälfte der Körperschaftsteuer enthält. In Frankreich besteht daher auch keine Quellensteuer für Dividenden, die an diejenigen ausgeschüttet werden, die zur Anrechnung der Körperschaftsteuer berechtigt sind, d.h. Ansässige. (Dagegen wird eine Quellensteuer auf Dividenden erhoben, die Ausländern zufließen.). Bei den Systemen A und B ist eine Quellensteuer üblich; sie hat jedoch in der Regel keinen Einfluß auf den letztlich von inländischen Aktionären zu zahlenden Steuerbetrag, da sie auf die Einkommensteuer angerechnet wird (bzw. auf die Körperschaftsteuer, wenn der Dividendenempfänger eine Aktiengesellschaft ist).

### 19. Beispiel I

Hypothesen: Ausgeschütteter Gewinn nach der Besteuerung: 50%; Einkommensteuer: 33 1/3%.

|                                       | A<br>Klassisches<br>System | B<br>Gespalte-<br>ner Satz  | C<br>Anrech-<br>nungssystem                                  |
|---------------------------------------|----------------------------|-----------------------------|--|
| a) Gewinn vor der Besteuerung         | 100                        | 100                         | 100  |
| b) Körperschaftsteuer                 | 40                         | 50 40<br>-10 <sup>(1)</sup> | 50   |
| c) Gewinn nach der Körperschaftsteuer | 60                         | 60                          | 50   |
| d) Einbehaltener Gewinn               | 30                         | 30                          | 30   |
| e) Ausgeschütteter Gewinn             | 30                         | 30                          | 20 <sup>(2)</sup>  |
| f) Einkommensteuer                    | 10                         | 10                          | 33 1/3 v. 30 <sup>(2)</sup><br>= 10<br>Steuerkredit<br>10 -- |
| g) Dividende nach der Besteuerung     | 20                         | 20                          | 20   |
| Gewinnaufteilung:                     | A                          | B                           | C  |
| h) Einbehaltener Gewinn               | 30                         | 30                          | 30   |
| i) Dividende nach der Besteuerung     | 20                         | 20                          | 20   |
| j) Körperschaftsteuer                 | 40                         | 40                          | 50   |
| k) Vermögensteuer                     | 10                         | 10                          | -  |
| l) Steuer                             | 50                         | 50                          | 50   |
| Insgesamt                             | 100                        | 100                         | 100  |

(1) Die Körperschaftsteuer ermäßigt sich um 1/3 der Ausschüttung (30), da der Satz vor der Ausschüttung 16 2/3 % beträgt und somit um 33 1/3 % unter dem normalen Satz liegt.

(2) Unter Einbeziehung des Steuerguthabens in Höhe der Hälfte des ausgeschütteten Gewinns erreicht die Dividende 30.

Würde die durchschnittlich auf die Dividende erhobene Einkommensteuer 40% statt 33 1/3% betragen, würde sich die Einkommensteuer (vgl. f und k) bei allen drei Systemen um 2 erhöhen, während sich die Dividende nach der Besteuerung um 2 verringerte.

Die Aufteilung des Gewinns lautet dann bei allen drei Systemen:

|                                |    |
|--------------------------------|----|
| Einbehaltener Gewinn           | 30 |
| Dividende nach der Besteuerung | 18 |
| Steuer                         | 52 |

20. Wie in Absatz 37 ff. gezeigt werden wird, kann die Art des Systems einen Einfluß auf die Dividendenquote haben. In den folgenden Beispielen II und III wird unterstellt, daß diese Quote beim System A niedriger ist als

bei den Systemen B und C. Zur Erleichterung des Vergleichs mit Beispiel I wurde in Beispiel II für die Systeme B und C die gleiche Ausschüttungsdividendenquote wie bei Beispiel I gewählt; das gleiche gilt in Beispiel III für das System A.

Die Annahme einer gleichen Steuerbelastung auf der Ebene der Gesellschaften bei allen Systemen bleibt in Beispiel II dadurch erhalten, indem man von einem höheren Körperschaftsteuersatz für das System A ausging als in Beispiel I. In den Beispielen blieb unberücksichtigt, daß der Satz der für die Dividenden zu zahlenden Einkommensteuer bei Änderung des Volumens der ausgeschütteten Dividenden – ceteris paribus – wegen der Progression des Satzes sich geringfügig ändern kann.

### 21. Beispiel II

Hypothesen: bei den Systemen B und C: 50%ige Gewinnausschüttung nach der Besteuerung;  
bei System A: 43,6%ige Gewinnausschüttung nach der Besteuerung;  
Einkommensteuer: 33 1/3%

|                                       | A<br>Klassisches<br>System | B<br>Gespalte-<br>ner Satz | C<br>Anrech-<br>nungssystem                                  |
|---------------------------------------|----------------------------|----------------------------|--|
| a) Gewinn vor der Besteuerung         | 100                        | 100                        | 100  |
| b) Körperschaftsteuer                 | 41,5                       | 50 40<br>-10               | 50   |
| c) Gewinn nach der Körperschaftsteuer | 58,5                       | 60                         | 50   |
| d) Einbehaltener Gewinn               | 33                         | 30                         | 30   |
| e) Ausgeschütteter Gewinn             | 25,5                       | 30                         | 20 <sup>(2)</sup>  |
| f) Einkommensteuer                    | 8,5                        | 10                         | 33 1/3 v. 30 <sup>(2)</sup><br>= 10<br>Steuerkredit<br>10 -- |
| g) Dividende nach der Besteuerung     | 17                         | 20                         | 20   |
| Gewinnaufteilung:                     | A                          | B                          | C  |
| h) Einbehaltener Gewinn               | 33                         | 30                         | 30   |
| i) Dividende nach der Besteuerung     | 17                         | 20                         | 20   |
| j) Körperschaftsteuer                 | 41,5                       | 40                         | 50   |
| k) Vermögensteuer                     | 8,5                        | 10                         | -  |
| l) Steuer                             | 50                         | 50                         | 50   |
| Insgesamt                             | 100                        | 100                        | 100  |

Die Anmerkungen zu Beispiel I gelten auch hier.

## 22. Beispiel III

**Hypothesen:** für die Systeme B und C:  
 ausgeschütteter Gewinn nach der  
 Besteuerung: 58 %;  
 für System A: ausgeschütteter Gewinn  
 nach der Besteuerung: 50 %;  
 Einkommensteuer: 33 1/3 %.

|  | A<br>Klassisches<br>System | B<br>Gespalte-<br>ner Satz  | C<br>Anrech-<br>nungssystem                                 |
|--|----------------------------|-----------------------------|---|
| a) Gewinn vor der<br>Besteuerung         | 100                        | 100                         | 100   |
| b) Körperschaftsteuer                    | 40                         | 50 40<br>-10 <sup>(1)</sup> | 50  |
| c) Gewinn nach der<br>Körperschaftsteuer | 60                         | 60                          | 50  |
| d) Einbehaltener<br>Gewinn               | 30                         | 30                          | 30  |
| e) Ausschütteter<br>Gewinn               | 30                         | 30                          | 20 <sup>(2)</sup>   |
| f) Einkommensteuer                       | 10                         | 10                          | 33 1/3 v. 30 <sup>(2)</sup><br>= 10<br>Steuerkredit<br>10 - |
| g) Dividende nach<br>der Besteuerung     | 20                         | 20                          | 20  |
| Gewinnaufteilung:                        | A                          | B                           | C   |
| h) Einbehaltener<br>Gewinn               | 30                         | 30                          | 30  |
| i) Dividende nach der<br>Besteuerung     | 20                         | 20                          | 20  |
| j) Körperschaftsteuer                    | 40                         | 40                          | 50  |
| k) Vermögensteuer                        | 10                         | 10                          | -   |
| l) Steuer                                | 50                         | 50                          | 50  |
| Insgesamt                                | 100                        | 100                         | 100   |

Die Anmerkungen zu Beispiel I gelten mutatis mutandis auch hier.

23. Sowohl bei System B wie auch bei System C be-  
 zweckt die Steuererleichterung eine Milderung der  
 „wirtschaftlichen Doppelbesteuerung“. Der Unterschied  
 zwischen den beiden Systemen läßt sich wohl dadurch  
 kennzeichnen, daß bei System B die Erleichterung im  
 Bereich der Körperschaftsteuer und bei System C im  
 Bereich der Einkommensteuer gewährt wird. Diese  
 Charakterisierung bietet Hinweise bezüglich des Unter-  
 schiedes, der bei ihrer Wirkungsweise z.B. in psycholo-  
 gischer Hinsicht zu erwarten ist. Was die zu erwartenden  
 Folgen und die dementsprechend auf nationaler und  
 internationaler Ebene zu treffenden zusätzlichen Maß-  
 nahmen angeht (Kapitel III), läßt sich der Unterschied  
 zwischen den beiden Systemen aber treffender wie folgt  
 kennzeichnen:

- bei Beispiel B wird die Erleichterung bereits bei der Ausschüttung der Dividenden durch die Aktiengesellschaft gewährt, ohne daß abgewartet wird, ob die Dividende (erneut) besteuert wird;
- bei Beispiel C wird die Erleichterung erst gewährt, wenn feststeht, daß die Dividende (erneut) besteuert wird.

24. Wie Absatz 23 zeigt, hat das System B in erster Linie zur Folge, daß jeder Dividendenempfänger in den Genuß des ermäßigten Satzes kommt. Es entspricht der Konzeption dieses Systems, daß diese Folge vermieden werden muß, wenn keine wirtschaftliche Doppelbesteuerung auftritt, weil die zweite Phase der Besteuerung fehlt. Dies ist der Fall, wenn eine andere Aktiengesellschaft die Dividende steuerfrei empfängt<sup>(1)</sup>.

25. Die Vorschriften hinsichtlich des steuerfreien Empfangs von Dividenden im Inland - die anderen Fälle werden in Kapitel III erörtert - können unabhängig von der Steuerstruktur unterschiedlich weit gehen. Am weitesten gehen sie in Belgien und im Vereinigten Königreich, wo Dividenden für Aktien einer inländischen Aktiengesellschaft bei der AG, die sie vereinnahmt, unbesteuert bleiben (Regel des „non bis in idem“ auf der Ebene der Körperschaft). In Deutschland, Frankreich, Luxemburg und den Niederlanden ist die Steuerbefreiung auf die im Rahmen des Beteiligungsverhältnisses zwischen Mutter- und Tochtergesellschaften vereinnahmten Dividenden beschränkt - gegebenenfalls ermäßigt um die pauschal oder nicht pauschal berechneten festen Kosten im Zusammenhang mit der Beteiligung (Schachtelprivileg)<sup>(2)</sup>. Um Anspruch auf das Schachtelprivileg geltend zu machen, muß die Beteiligung am Kapital der Tochtergesellschaft eine gewisse Grenze überschreiten, die in den betreffenden Staaten verschieden gezogen wird.

26. Die Zurücknahme der Erleichterung bei System B für die von der sie vereinnahmenden AG nicht wieder ausgeschütteten Dividenden kann auf diese Dividenden beschränkt bleiben, wenn nur die Beteiligungsdividenden freigestellt sind. Die übrigen Dividenden unterliegen ohnehin erneut der Körperschaftsteuer bei der sie vereinnahmenden Aktiengesellschaft; die Erleichterung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung wurde also nicht zu Unrecht gewährt. Die in Belgien und im Vereinigten Königreich geltende großzügige Regel des „non bis in idem“ würde es bei einer Anwendung von System B

<sup>(1)</sup> Abgesehen von der Möglichkeit, daß mit der Nichtausschüttung dieses Gewinns auch steuerliche Folgen verbunden sind; dies kann bei Kapitalanlage-Gesellschaften der Fall sein, soweit sie Steuerbefreiung nur genießen, wenn sie die vereinnahmten Dividenden an die Anleger ausschütten.

<sup>(2)</sup> Welche Vorschriften die gegenwärtig in Italien in Vorbereitung befindliche Steuerreform enthalten wird, steht noch nicht fest.

erfordern, bei allen nicht wieder ausgeschütteten inländischen Dividenden eine Nachsteuer zu erheben.

Selbst wenn die Nachsteuer auf die Beteiligungsdividenden beschränkt bleibt, kann sie aus technischen Gründen nicht bei der ausschüttenden Aktiengesellschaft erhoben werden. Dieser ist nämlich häufig der Umfang der im Besitz der Aktionäre befindlichen Aktien und der steuerliche Wohnsitz der Aktionäre nicht bekannt. Dies gilt insbesondere, wenn, wie in den EWG-Ländern mit Ausnahme Italiens der Fall, Inhaberaktien bestehen. Aus diesem Grunde wird in Deutschland die Nachsteuer bei der Muttergesellschaft erhoben.

Um eine steuerlich völlig gleiche Behandlung von Finanzierungen aus den eigenen Betriebsgewinnen einer AG und aus den erhaltenen (freigestellten) inländischen (Tochter-)Dividenden zu gewährleisten, muß die Nachsteuer den vollen Unterschied zwischen den beiden Tarifen des Systems B erfassen (anders international; vgl. hierzu Kapitel III). So auch das deutsche Gesetz.

27. In Absatz 23 wurde das System C als ein System zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung gekennzeichnet, bei dem die Erleichterung erst gewährt wird, wenn feststeht, daß die Dividende (erneut) besteuert wird. Verlängert man terminologisch die Parallele mit System B, so läßt sich sagen, daß auch System C zwei Sätze kennt, auch wenn dies im Zeitpunkt der Erhebung der Körperschaftsteuer noch nicht ersichtlich ist. Ein Teil der Körperschaftsteuer wird auf dem Wege der Anrechnung zurückgenommen, sobald feststeht, daß die Dividende mit der Einkommensteuer (oder – falls der Empfänger eine Aktiengesellschaft ist – mit der Körperschaftsteuer belastet wird<sup>(1)</sup>).

In den übrigen Fällen bleibt dieser Teil der Körperschaftsteuer bestehen. Das gleiche gilt auch, wenn eine Muttergesellschaft die bei ihr steuerfreien Beteiligungsdividenden nicht erneut ausschüttet. Die nicht zur Anrechnung kommende Körperschaftsteuer erfüllt hier die gleiche Aufgabe, die bei System B der Nachsteuer bei der empfangenden Aktiengesellschaft zufällt.

Offensichtlich entspricht in dieser Hinsicht System C besser als System B dem von ihnen verfolgten Ziel einer Einschränkung der Besteuerung der Dividenden, falls tatsächlich Doppelbesteuerung auftritt. Diese Übereinstimmung zwischen Ziel und Struktur führt zu einfachen Rechtsvorschriften. Die Gefahr ist geringer, daß Maschen vorhanden sind, durch welche niedrig besteuerte Dividenden entweichen können, ohne von der zweiten Besteuerung erfaßt zu werden, die die niedrige Besteuerung auf der vorangehenden Stufe rechtfertigt.

28. Die Einfachheit der Struktur des Systems C wird jedoch durch die Tatsache beeinträchtigt, daß auch

Dividenden aus dem Gewinn ausgeschüttet werden können, die von der ersten Besteuerung nicht erfaßt wurde. Nicht alle Gewinne inländischer Aktiengesellschaften werden von der Körperschaftsteuer betroffen; außerdem unterliegt der besteuerebare Gewinn nicht immer dem normalen Satz. Eine konsequente Anwendung des Systems führt deshalb – wie in Frankreich – dazu, daß Dividenden aus steuerfreien Gewinnbestandteilen kein Anrechnungsanspruch gewährt wird. Die sich hieraus ergebenden technischen Schwierigkeiten werden in Absatz 71 besprochen.

## 2. Steuerüberwälzung

29. Früher wurde gewöhnlich angenommen, daß sich bei den Steuern auf Einkommen und Gewinn das Problem der Steuerüberwälzung nicht stellte. Man war der Ansicht, daß diese Steuern einfach den Nettoüberschuß – der das Objekt der Besteuerung darstellte – um den erhobenen Betrag kürzten, so daß die Steuerlast genau da zu liegen kam, wo sie nach dem Willen des Gesetzgebers liegen sollte. Man nahm als selbstverständlich an, daß derartige Steuern keinen Einfluß auf die Preise hätten, die zwischen den Steuerpflichtigen und anderen Personen (Abnehmer oder Lieferanten von Waren, Arbeit oder Kapital) vereinbart wurden. Diese damalige Überzeugung wurde durch die Erkenntnis erschüttert, daß bei Unternehmern wie bei Nichtunternehmern das Objekt der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer nicht immer ein Nettoüberschuß im wirtschaftlichen Sinne ist, sondern daß es auch Bestandteile enthält, die als gebrachte Opfer angesehen werden können. Die Steuerlast auf diese Bestandteile des Einkommens oder des Gewinns kann grundsätzlich genau wie eine indirekte Steuer Gegenstand einer Überwälzung bilden. Darüber hinaus hat die Erweiterung der Theorie durch zusätzliche makro-ökonomische Erwägungen zu der Erkenntnis geführt, daß auch eine reine Überschußbesteuerung unter bestimmten Umständen auf andere Personen als die Steuerpflichtigen überwälzt werden können. Weder theoretische Analyse noch die vor allem in jüngster Zeit durchgeführten empirischen Untersuchungen lassen Sicherheit darüber entstehen, unter welchen Umständen und in welchem Umfang eine Überwälzung der Steuer stattfindet. Allerdings hat die Untersuchung gelehrt, daß bestimmte Faktoren mit ziemlicher Gewißheit das Auftreten einer Überwälzung fördern oder verhindern; es ist aber bisher noch nicht möglich gewesen, den Einfluß dieser Faktoren einzeln und in Verbindung miteinander in einer tatsächlichen Situation quantitativ zu bestimmen.

In der Praxis der Steuer- und Haushaltspolitik wird die Überwälzung der Körperschaftsteuer und der Einkommensteuer in der Regel nicht berücksichtigt. So wird das Steueraufkommen aus einer Erhöhung des Körperschaftsteuersatzes gewöhnlich veranschlagt, ohne der Möglichkeit Rechnung zu tragen, daß die Steuererhöhung den Gewinn vor der Besteuerung auf dem Wege höherer

<sup>(1)</sup> In Frankreich kann in diesem Fall die Anrechnung nicht zu einer Erstattung führen.

Verkaufspreise oder niedrigerer Kosten erhöht und die Ausschüttungsspanne weniger beeinträchtigt, als zu erwarten wäre, wenn nur der direkte Effekt der Steuererhöhung beachtet wird.

30. In dieser Studie steht das Phänomen der Steuerüberwälzung in allen seinen Aspekten nicht zur Diskussion. Auf das Problem der Überwälzung braucht nur in dem engeren Rahmen eines Vergleichs verschiedener Strukturen der Körperschaftsteuer und der Einkommensteuer eingegangen zu werden, wobei als Ausgangspunkt dient, daß die verschiedenen Lösungen ein annähernd gleiches Haushaltsergebnis liefern. Die Analyse der Unterschiede zwischen diesen Strukturen könnte Hinweise bieten, die es wahrscheinlich machen, daß bei dem einen System Steuerüberwälzung eher auftritt als bei einem anderen.

31. Bei einem Vergleich der Systeme anhand der in Absatz 19 ff. gegebenen Beispiele fällt in erster Linie auf, daß verglichen mit den Systemen A und B bei dem Anrechnungssystem C die Besteuerung in größerem Umfang bei der Gesellschaft und in geringerem Umfang beim Aktionär erfolgt. Ein Vergleich mit dem System des gespaltenen Satzes zeigt, daß dieses Merkmal bei einer Zunahme der Ausschüttungsquote akzentuiert wird (Beispiel III). Nun wird meistens angenommen, daß die proportionale Steuer auf den Gewinn – zumindest insoweit sie auf Kosten im betriebswirtschaftlichen Sinn erhoben wird – in den Wirtschaftszweigen, in denen die Form der Aktiengesellschaft vorherrscht, sich besser zur Überwälzung eignet als die Einkommensteuer. Dieser Gedankengang könnte zu der Folgerung führen, daß bei dem Anrechnungssystem mehr als bei anderen Systemen eine Überwälzung auftritt, wenn auch der Aktionär hinsichtlich der Körperschaftsteuer einen Steuerkredit erhält. Genausogut läßt sich jedoch die Auffassung vertreten, daß der anrechenbare Teil der Körperschaftsteuer keine anderen Folgen als eine Quellensteuer hat, die ebenfalls von der Gesellschaft, aber auf Rechnung des Aktionärs bezahlt wird<sup>(1)</sup>.

32. Bei einer höheren Ausschüttungsquote (Beispiel III) läßt sich bei dem System B ein Phänomen feststellen, das im Gegensatz zu dem soeben bei dem System C festgestellten steht. Verglichen mit dem klassischen System ist die erhobene Körperschaftsteuer niedriger, sei es auch geringfügig, bei einer Ausschüttungsquote, die erheblich höher ist. Angenommen, die Überwälzungsmöglichkeiten bei der Körperschaftsteuer seien größer als bei der Einkommensteuer, ist nicht ausgeschlossen,

<sup>(1)</sup> In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß bei der Einführung des Anrechnungssystems in Frankreich die Quellensteuer auf die an Ansässige ausgeschütteten Dividenden abgeschafft wurde. Damit wurde auch erreicht, daß die mit der Änderung der Steuerstruktur verbundene Steuererleichterung vom Aktionär sofort verspürt wird und nicht erst geraume Zeit später, nämlich bei der Einkommensteuerveranlagung. Vgl. auch Anmerkung zu Absatz 42.

daß höhere Ausschüttungen bei dem System des gespaltenen Satzes zu einer Verringerung der Steuerüberwälzung und damit zu einem einigermaßen niedrigeren Gewinn vor der Steuererhebung führen. Allerdings paßt gerade zu System B, bei dem der ausgeschüttete Gewinn bei der Gesellschaft nur niedrig besteuert wird, eine ziemlich hohe Dividendensteuer als (vorläufige) Nachsteuer. Man nimmt jedoch in der Regel an, daß von dieser Steuer keine entgegengesetzte Tendenz ausgelöst wird. Die Quellensteuer hat wohl zur Folge, daß die Steuereinnahme mit geringerer Verzögerung erfolgt, als man aufgrund der Beispiele II und III glauben könnte.

33. Weiter ist die Frage von Interesse, ob Unterschiede bestehen hinsichtlich der Überwälzung der die einbehaltenen Gewinne belastenden Körperschaftsteuer und der Körperschaftsteuer, die – ohne auf die Einkommensteuer anrechenbar zu sein – die ausgeschütteten Gewinne belastet. Die Zurechnung der Steuer auf diese beiden Gewinnaufteilungen läßt charakteristische Unterschiede zwischen den Systemen zutage treten. Die Beispiele I zeigen, daß die zu zahlende Körperschaftsteuer die folgende Höhe erreicht:

|  | Körperschaftsteuer bei den Systemen: |                   |                   |
|--|--------------------------------------|-------------------|-------------------|
|  | A                                    | B                 | C                 |
| um 30 einbehalten zu können                | 20                                   | 30                | 30                |
| um 30 <sup>(1)</sup> ausschütten zu können | 20                                   | 10 <sup>(2)</sup> | 10 <sup>(2)</sup> |

<sup>(1)</sup> Bei System C wird das Steuerguthaben zu der Dividende gerechnet.  
<sup>(2)</sup> 16⅔ % von 30 und 50 % von 10 Steuer.  
<sup>(3)</sup> Auf den Gewinn 40 wird 20 Körperschaftsteuer erhoben, hiervon 10 endgültig. Die anderen 10 gelten als Vorauszahlung (vgl. Absatz 1) und sind hier der Einkommensteuer gleichgestellt (vgl. jedoch Absatz 31).

Auch bei einer anderen Einbehaltungs-Ausschüttungsquote gilt, daß über den für die angegebene Gewinnaufteilung benötigten Betrag hinaus folgender Prozentsatz dieses Betrages für Steuerzahlung verfügbar sein muß („Steuerzuschlag“):

|                              | „Steuerzuschlag“ bei den Systemen: |       |       |
|------------------------------|------------------------------------|-------|-------|
|                              | A                                  | B     | C     |
| auf den einbehaltenen Gewinn | 66⅔ %                              | 100 % | 100 % |
| auf Gewinnausschüttungen     | 66⅔ %                              | 33⅓ % | 33⅓ % |

34. In Unterstützung der These, daß die auf den zur Ausschüttung bestimmten Gewinn erhobene Körperschaftsteuer im stärkeren Maße überwälzt wird als die



Steuer auf den einbehaltenen Gewinn, wird mitunter behauptet, eine Gesellschaft sei gezwungen, Dividenden in einer gewissen Höhe an ihre Aktionäre auszuschütten, insbesondere, wenn sie neues Kapital anziehen will. Die notwendigen Mindestausschüttungen könnten für die Gesellschaft beinahe einem Betriebskosten-Posten gleichkommen. Die Ausschüttungen brauchen nicht genau so hoch zu sein wie die Rendite anderer Formen von Anlagen, die auf dem Kapitalmarkt mit Aktien konkurrieren. Denn auch andere Aspekte als die Rendite haben Einfluß auf die Anlagennachfrage. Allerdings wird sich ein gewisses Gleichgewicht zwischen den Niveaus der verschiedenen Renditen bilden. Die Gesellschaft, die geringere Ausschüttungen vornimmt, enttäuscht die Erwartungen des Marktes. Um diesem Niveau zu entsprechen, muß eine Gesellschaft im Vergleich zu anderen Anlageformen, deren Erträge nicht der Körperschaftsteuer unterliegen, eine zusätzliche Belastung tragen. Diese aus dem Gewinn zu deckende Belastung würde zu einer Überwälzung der Steuer auf die Preise führen.

35. Bei dieser Beweisführung spielt der Einfluß auf das Kapitalangebot, den einerseits die Rendite und andererseits die übrigen, für den Investor wichtigen Faktoren ausüben, eine entscheidende Rolle. Zu diesen anderen Faktoren gehört auch die Einbehaltung der Gewinne. Wie das Volumen der ausgeschütteten Gewinne, kann auch das Volumen der einbehaltenen Gewinne durch den „Steuerzuschlag“ beeinflusst werden, der ebenso wie der Steuerzuschlag auf die Ausschüttungen bei den hier betrachteten Systemen verschieden ist, aber im genau umgekehrten Sinne. Dies bedeutet, daß es für die aus den hier besprochenen Erwägungen zu ziehende Schlußfolgerung entscheidend ist, ob die Gewinnausschüttung erheblich mehr als die Gewinneinbehaltung zu der Einschätzung einer Gesellschaft auf dem Kapitalmarkt beiträgt. Verschiedene Anzeichen weisen darauf hin, daß die Rendite, die früher zweifellos die wichtigste Rolle spielte, mehr und mehr aus dieser Stellung verdrängt wird. Der größere oder erfahrenere Anleger legt Wert auf eine weitgehende Einbehaltung des Gewinns, die gerade bei sich schnell entwickelnden und Chancen für weitere Gewinnmöglichkeiten bietenden Gesellschaften häufig anzutreffen ist. Hinzu tritt, daß die Mehrheit der in privater Hand befindlichen Aktien Anlegern in den oberen Einkommensklassen gehören. Für sie ist mit der Einbehaltung der Gewinne der Anreiz verbunden, daß die Wertsteigerung der Aktie im Falle der Realisierung nicht oder nur schwach besteuert wird. Die Einbehaltung des Gewinns bedeutet für diese Anleger Steuerersparnis. Insbesondere dieser Tatsache verdanken die „Wachstumsfonds“ ihre zunehmende Popularität.

36. Selbst wenn man zu der Schlußfolgerung kommt, daß es sich nicht mit Sicherheit behaupten ließe, daß eines der erörterten Systeme mehr als ein anderes zur Steuerüberwälzung führt, ist damit die Frage noch nicht beantwortet, ob die Körperschaftsteuer nicht den Lauf

des Kapitalstroms in dem Sinne beeinflussen kann, daß sie ein Hindernis bildet, das die Kraft dieses Zugs zu den Gesellschaften abschwächt. Bei den drei erörterten Systemen kann dieser Einfluß sich zeigen, wenn die Gesellschaften im Verhältnis zu den anderen Sektoren übermäßig hoch besteuert werden. Auch das umgekehrte Phänomen kann auftreten; in diesem Fall wird eine „Flucht in die Gesellschaften“ zu verzeichnen sein. Die Bestimmung der genauen Höhe der Belastung liegt jedoch außerhalb des hier behandelten Themas (vgl. Absatz 7).

### 3. Der Einfluß auf die Dividendenausschüttungsquote

37. Zugunsten der Systeme B und C wird angeführt, daß sie zu einer Erhöhung der ausgeschütteten auf Kosten der einbehaltenen Gewinne anreizen. Der „Steuerzuschlag“ (vgl. Absatz 33) ist bei Dividenden niedriger als bei den einbehaltenen Gewinnen. Bei System B äußert sich dies in einer höheren deklarierten Dividende, bei dem System C darin, daß der Aktionär nach der Besteuerung über einen höheren Dividendenbetrag verfügt. Die Änderung des Verhältnisses zwischen ausgeschütteten und einbehaltenen Gewinnen nach der Besteuerung führt diesem Gedankengang zufolge zu einer Ausweitung des Kapitalmarktes. Die selektive Beurteilung der Nachfrage auf diesem Markt durch das Kapitalangebot dürfte die Allokation der nationalen Hilfsquellen verbessern. Die von den Betriebsleitungen gezeigte Tendenz zur Selbstfinanzierung würde durch den steuerlichen Anreiz gemäßigt. Ähnliche Gründe wurden früher zugunsten einer Differenzierung der Steuer auf einbehaltene Gewinne einerseits und ausgeschüttete Gewinne andererseits z.B. in Form einer „undistributed profits tax“ geltend gemacht.

38. Der Anreiz zur Ausschüttung wird ein Anreiz zur sofortigen Ausschüttung, wenn die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung nur dann gewährt wird, wenn die Gewinnausschüttung in dem Jahr erfolgt, in dem der Gewinn entstanden ist. Eine derartige Begrenzung ist bei System B aus technischen Gründen wünschenswert (Absatz 69). (Es ist sogar vorzuziehen, die Erleichterung auf den höchsten nach der Erhebung der Körperschaftsteuer verfügbaren Jahresgewinn zu beschränken, die bei den gewählten Typen der Systeme B und C 75 % des Bruttogewinns beträgt). Bei System C ist eine derartige zeitliche Begrenzung notwendig, insoweit verhindert werden muß, daß der unter früheren Steuerregelungen entstandene Gewinn nicht sozusagen rückwirkend von der neuen Regelung profitiert; aus administrativen Erwägungen erklärt sich die in Frankreich außerdem geltende Beschränkung des Steuerkredits auf Dividende aus dem steuerpflichtigen Gewinn der letzten fünf Jahre. Anders als System B bietet das System C selbst dann noch Raum für eine Politik der Dividendenequalisierung.

39. Ein Gegenstück zu den Systemen B und C bilden die steuerlichen Maßnahmen, die zur Einbehaltung der Gewinne anreizen, indem man den „Steuerzuschlag“ für Ausschüttungen höher ansetzt als für die Einbehaltung des Gewinns. Dieser erhält üblicherweise die Form einer bei der AG erhobenen Steuer auf den ausgeschütteten Gewinn, wie dies die Niederlande bis 1940 und das Vereinigte Königreich in der „profits tax“ von 1947 bis 1958 gekannt haben. Als Argumente für eine derartige Steuer werden angeführt, daß der Umfang der nationalen Ersparnisse dadurch erhöht wird (vgl. Absatz 45), daß die finanzielle Stabilität der Unternehmen wächst und daß den in der Expansion begriffenen Unternehmen und Wirtschaftszweigen — die sich wegen ihrer hohen Rentabilität in der Regel eine geringere Dividendenquote erlauben können — reichlich Spielraum gelassen wird.

40. Bezüglich des Einflusses des Systems A auf die Ausschüttungsquote kann gesagt werden, daß es vom Standpunkt des Unternehmens neutral ist. Der „Steuerzuschlag“ ist bei Einbehaltung und bei Ausschüttung der Gewinne der gleiche (Absatz 33). Abgesehen von den später zu behandelnden makro-ökonomischen Folgen einer Erhöhung der Dividendenquoten läßt sich zugunsten eines gleichen Systems für beide Gewinnaufteilungen sagen, daß die Entscheidung über die Gewinnaufteilung am besten dem Unternehmen selbst überlassen werden sollte, da es am besten übersehen kann, welche Dividendenpolitik sich im Hinblick auf seine gegenwärtige und künftige Liquiditätsstellung und auf die Notwendigkeit neuer Investitionen zur Aufrechterhaltung oder Verbesserung seiner Marktposition empfiehlt. Ihm obliegt auch die Verantwortung für Entscheidungen darüber, ob man die mit dem Verzicht auf Selbstfinanzierung verbundene permanente Erhöhung der Unkosten auf sich nehmen will, ohne Rücksicht darauf, ob man Eigenkapital oder Fremdkapital an ihrer Stelle in Anspruch nehmen will. Auch die Interessen der Arbeitnehmer werden durch die Erhaltung, die Entwicklung und den Wohlstand des Betriebs berührt. Die Belange der Aktionäre brauchen nicht beeinträchtigt zu werden; ihren Interessen ist insbesondere auf lange Sicht häufig durch Einbehaltung der Gewinne gedient (vgl. 35). Diese Argumente sprechen für einen Verzicht auf steuerliche Beeinflussung.

41. Es darf angenommen werden, daß die Wirkung der Systeme B und C zugunsten einer höheren Ausschüttungsquote bei der offenen Aktiengesellschaft auf eine bestimmte, in der Regel nicht breite Marge begrenzt sein wird. Die untere Grenze wird dabei durch die Ausschüttung gebildet, die im Hinblick auf die bisherige Dividendenpolitik und die künftigen Emissionen in jedem Falle erfolgen müßte. Die für die Modernisierungs- und Erweiterungsinvestitionen erforderliche Selbstfinanzierung bildet die obere Grenze. Wenn die Investitionsvorhaben die Investitionsmöglichkeiten überschreiten, ist dieser Spielraum gleich Null, und die Dividende wird

auf das unvermeidliche Minimum begrenzt. Auch bei steigendem Gewinn kann diese Spanne eng bleiben. Gute Rentabilitätsaussichten reizen zur Expansion. Andererseits kommt es vor, daß Unternehmen trotz befriedigender Gewinne — ganz gleich warum — wenig Expansionsneigung zeigen. Hier steht der Stimulierung eine größere Angriffsfläche offen. Der geringe Steuerzuschlag auf die Dividende wird es schlecht stehenden Unternehmen auch eher ermöglichen, die bisherige Dividende beizubehalten.

42. Wenn auch die Systeme B und C zweifellos Einfluß auf die Dividendenausschüttungsquote offener Aktiengesellschaften haben, so läßt sich dieser Einfluß doch nicht quantifizieren. Ebensovienig kann eine empirische Untersuchung ausreichende Hinweise über das Ausmaß dieses Effekts geben, da eine Reihe anderer als steuerlicher Faktoren einen — vermutlich wesentlich wichtigeren — Einfluß auf die Ausschüttungsquote haben. In der Bundesrepublik Deutschland wurde von 1955 bis 1958 das System B mit einer Differenz von 15 % zwischen den beiden Sätzen angewandt. Ein merkbarer Einfluß auf die Ausschüttungsquote scheint hiervon nicht ausgegangen zu sein. Wahrscheinlich kann geringe Stimulierung keine Änderung einer Gewinnaufteilung bewirken, die aus anderen Gründen bevorzugt wird. Die Erfahrung in der Bundesrepublik seit 1958 — dem Jahr, in dem die gegenwärtige Differenz von 36 % zwischen den beiden Sätzen eingeführt wurde — vermittelt übrigens auch kein genaues Bild. In Frankreich (1965: Übergang von System A auf C) und im Vereinigten Königreich (1965: Übergang von System C auf A) spielen vermutlich auch heute noch Übergangserscheinungen eine Rolle <sup>(1)</sup>. In beiden Fällen wird die Beurteilung außerdem dadurch erschwert, daß die Änderung des Systems mit einer Änderung in der Höhe der Sätze verbunden war.

(1) Die Wirkung, die das System C bei seiner Einführung bzw. Abschaffung ausübt, unterscheidet sich wesentlich von der der Systeme A und B. Bei System C ist die Besteuerung in der ersten Phase auf der Ebene der Aktiengesellschaft in Form der Körperschaftsteuer oder des précompte schwerer als bei den beiden anderen Systemen. Sicher wird ein Teil dieser Steuer in der zweiten Phase erstattet (angerechnet), aber erst nach einer gewissen Zeit und zugunsten anderer Subjekte. Dies führt dazu, daß bei einem Übergang von System A oder B auf System C die Unternehmen bei gleichbleibendem Steuerebene höhere Zahlungsverpflichtungen haben, als es bei dem alten System der Fall gewesen wäre. Um dies zu vermeiden, muß die Steuerreform gleichzeitig mit einer Steuersenkung verbunden werden. Die in Frankreich 1965 durchgeführte Steuerreform ist ein Beispiel hierfür: der Satz der Körperschaftsteuer wurde bei der Einführung des Anspruchs auf Anrechnung nicht erhöht. Die Tendenz der Unternehmen zur Beibehaltung des alten Dividendensatzes kann zur Folge haben, daß die Steuerermäßigung anfangs voll und ganz den Aktionären zugute kommt (abgesehen von der zusätzlichen Einkommensteuer, die letztere zu entrichten haben). In den folgenden Jahren kann darauf eine Reaktion in Form nachlassender Dividende trotz steigender Gewinne folgen. Die budgetären und monetären Folgen werden selbstverständlich auch durch das Bestehen einer Quellensteuer und durch das System zu Steuervorauszahlungen mitbestimmt (vgl. Anmerkung zu Absatz 31).



43. Eine höhere Dividendenquote bei den Systemen B und C kommt größtenteils den Aktionären zugute. In Beispiel III wird verglichen mit den Beispielen I (Absatz 19 ff.) eine Verringerung des einbehaltenen Gewinns von 4 unterstellt; bei den Sätzen dieses Beispiels erhöht sich die vom Aktionär nach der Besteuerung erhaltene Gesamtdividende ebenfalls um 4. Diese beiden Größen werden voneinander verschieden sein, wenn die vom Aktionär geschuldete Einkommensteuer höher bzw. niedriger ist als die Differenz zwischen den Sätzen bei Beispiel B oder als der Steuerkredit bei System C. Aber selbst dann trifft man den Betrag, um den sich der einbehaltene Gewinn verringert, zumindest größtenteils in dem dem Aktionär (nach der Besteuerung) zur Verfügung stehenden Einkommen wieder an.

44. Die zusätzliche Dividende, die zur Verfügung der Familienhaushalte gelangt, wird meist für Verbrauchszwecke ausgegeben werden. Die juristischen Personen zufließenden Dividenden werden zum Teil erneut ausgeschüttet und erhalten damit, wenn auch in geringem Umfang, ebenfalls eine Verbrauchsbestimmung. Veranschlagt man bei der zusätzlichen Dividende den marginalen Verbrauch auf zwei Drittel, bleibt ein Drittel für den Kapitalmarkt verfügbar. Dem steht seitens der Aktiengesellschaften ein geringeres Angebot und eine stärkere Nachfrage gegenüber. Das Gesamtvolumen der Ersparnisse wird geringer sein, und der Verbrauch – und das Aufkommen aus den Verbrauchsteuern – wird höher sein, als dies ohne den Anreiz zur Ausschüttung der Fall gewesen wäre.

45. Eine derartige Verlagerung der unternehmerischen Ersparnisse zum Verbrauch kann aus allgemeinen sozial-ökonomischen Erwägungen wünschenswert sein. Hält man aber in Anbetracht der Höhe des wirtschaftlichen Wachstums eine Verringerung des Umfangs der Ersparnisse an sich nicht für wünschenswert, dann ist diese Wirkung nur günstig, wenn sie dadurch kompensiert wird, daß die Verwendung des zusätzlichen Angebots auf dem Kapitalmarkt qualitätsmäßig die übertrifft, die bei einer Einbehaltung der Gewinne erzielt worden wäre. Dies ist nicht wahrscheinlich. Die selektive Wirkung des Kapitalmarkts wird bereits dadurch abgeschwächt, daß dieser Markt nicht allen Unternehmen, zumindest nicht zu den gleichen Bedingungen, zugänglich ist. Darüber hinaus wird die Wirksamkeit des Preismechanismus auf dem Kapitalmarkt durch den Umstand beeinträchtigt, daß die Unterrichtung der Marktpartner selbst in den günstigsten Fällen auf einer höchst unsicheren Grundlage beruht, d.h. auf den Schätzungen der künftigen Rentabilität. Wenn auch die Bemerkung zutrifft, daß „the survival of the fittest“ nicht gleichbedeutend ist mit dem „survival of the fittest“ sei, ist doch mittels der Selbstfinanzierung ein schnelles Wachstum nur möglich, wenn eine hohe Rentabilität gewahrt bleiben kann. Dadurch, daß man Unternehmen, deren Rentabilität den Beweis ihrer Vitalität liefert, einen größeren Spielraum beläßt, wird das Ergebnis

nicht schlechter sein, als wenn die Beurteilung durch den Kapitalmarkt erfolgt. Es steht somit auch nicht zu erwarten, daß eine derartige Verbesserung der Verwendung des zusätzlich angebotenen Betrages auf dem Kapitalmarkt erreicht wird, daß sie den mehrfach höheren Betrag aufwiegt, der den Rückgang des Volumens der den Unternehmern zur Verfügung stehenden Ersparnisse ausmacht.

46. Die besonderen Merkmale der geschlossenen Aktiengesellschaft (Absatz 6) verlangen eine Ergänzung der in den obigen Absätzen dargelegten Erwägungen. Einerseits hat die Dividendenbekanntmachung keine Auswirkungen nach außen. Andererseits werden die Entscheidungen über die Dividendenpolitik weitgehend durch die sich daraus ergebenden Folgen auf die Einkommensteuer der Aktionäre beeinflusst, die dann gewöhnlich in eine höhere Steuerklasse fallen, als für die Beispiele in Absatz 19 ff. angenommen. Die demgemäß bei den geschlossenen Aktiengesellschaften auftretende Tendenz zur Einbehaltung des Gewinns hat deshalb auch häufig zum Erlaß besonderer Vorschriften geführt, durch welche die Belange der Staatskasse gewahrt werden sollen. Die Höhe der Ausschüttungen wird davon abhängen, ob der Bedarf der Aktionäre an zum Privatverbrauch bestimmten Mitteln schwerer wiegt als die mit der Ausschüttung verbundenen steuerlichen Opfer. Verglichen mit Beispiel A bieten die Systeme B und C einen größeren Anreiz für die Einbehaltung als für die Ausschüttung der Gewinne. Höhere Ausschüttungen fordern ständig steuerliche Opfer, da in diesen Fällen die Einkommensteuer in der Regel die Milderung der Körperschaftsteuer übersteigt. Gleichwohl ist wahrscheinlich, daß bei diesen Systemen der Ausschüttungsumfang höher sein wird als bei System A – wenn auch nicht viel höher. Bei der geschlossenen Aktiengesellschaft liegt in der Regel die obere Grenze der Ausschüttungen niedrig. Sie hat häufig keine andere Wahl, als die Gewinne einzubehalten, da Selbstfinanzierung praktisch ihr einziges Mittel zur Modernisierung und zum Ausbau des Unternehmens darstellt. Die steuerlichen Lasten der Selbstfinanzierung sind bei den Systemen B und C schwerer als bei System A, da der Steuersatz für einbehaltene Gewinne höher ist. Die Selbstfinanzierung wird kostspieliger und die steuerliche Lage der geschlossenen AG ungünstiger als die anderer Aktiengesellschaften, die sich größere Ausschüttungen erlauben können. Sie kann an die auf dem Kapitalmarkt reichlicher vorhandenen Geldmittel nicht herantreten.

#### 4. Steuerstruktur und Rechtsform der Unternehmen

47. In diesem Kapitel wird das Problem der Steuerneutralität geprüft, d.h. die Frage, wie sich verhindern läßt, daß Unternehmen mit der Rechtsform der Aktiengesellschaft gegenüber Unternehmen im Besitz natürlicher Personen steuerlich begünstigt oder benachteiligt

werden. Das Problem hat zwei Aspekte: die freie Wahl der Rechtsform durch die kleineren und mittleren Unternehmen und der Aspekt des Wettbewerbs zwischen Großunternehmen mit der Rechtsform der AG und Unternehmen in der Hand natürlicher Personen.

48. Keines der behandelten Systeme ist hinsichtlich der Rechtsform der Unternehmen neutral. Die Einkommensteuer ist bei allen Systemen progressiv und die Körperschaftsteuer proportional. Bei steigendem unternehmerischen Einkommen kommt der Unterschied zwischen der marginalen Belastung durch die Einkommensteuer und dem Körperschaftsteuersatz eine immer größere Bedeutung zu. Ein wesentlicher Faktor des gesamten Komplexes von Umständen, die die Rechtsform der AG steuerlich vorteilhafter gestalten als die direkte Unternehmensausübung ist die Höhe des Gewinns (und der sonstigen Einkünfte des Unternehmens), aber auch zahlreiche andere Faktoren sind von Bedeutung, wie die Höhe der abzugsfähigen Vergütungen der Betriebsführung und der Bedarf an Ausschüttungen der Aktiengesellschaft, die ihrerseits wiederum der Einkommensteuer unterliegen. Zur Beurteilung der Systeme genügt die Feststellung, daß die Systeme B und C insoweit neutraler sind als das System A, da im Falle der Einbringung des Betriebs in eine Aktiengesellschaft sowohl die Aussichten steuerlicher Vorteile als auch die Aussichten steuerlicher Nachteile sich verringern. Der Vorteil ist geringer, weil der Körperschaftsteuersatz für einbehaltene Gewinne bei den Systemen B und C höher ist als bei System A und der Abstand vom Höchstsatz der Einkommensteuer geringer ist. Der Nachteil ist deshalb geringer, weil bei den Systemen B und C die wirtschaftliche Doppelbesteuerung der ausgeschütteten Gewinne gemildert wird. Bei der geschlossenen Aktiengesellschaft ist vermutlich der erste Aspekt häufig wichtiger als der zweite. Man muß also die Schlußfolgerung ziehen, daß der Übergang auf die Form der Aktiengesellschaft unter den Systemen B und C im allgemeinen eine geringere steuerliche Bedeutung haben wird als unter System A, daß sie aber häufig auch weniger Anziehungskraft ausüben wird als bei letzterem. Wie in Absatz 46 ist auch hier festzustellen, daß die steuerliche Stellung der geschlossenen Aktiengesellschaft bei den Systemen B und C etwas günstiger ist als bei System A.

49. Bei allen Systemen sind Vorschriften denkbar, durch die vermieden wird, daß die Annahme der Rechtsform der Aktiengesellschaft seitens kleinerer oder mittlerer Unternehmen – soweit dies aus privatrechtlichen oder betriebswirtschaftlichen Gründen wünschenswert oder gar notwendig ist – mit zu schweren steuerlichen Lasten verbunden ist. Die Gefahr einer zusätzlichen Belastung wird dadurch verringert, daß die Aktionäre in ihrer Gesamtheit für eine Regelung optieren können, durch welche die Aktiengesellschaft transparent wird und die Aktionäre so besteuert werden, als ob sie

direkte Eigentümer der Unternehmen wären und einen ihrem Aktienpaket entsprechenden Anteil des Gewinns als Einkommen erhielten. Wenn diese Möglichkeit einer Option für die Steuertransparenz besteht (vgl. Kapitel III b), ist die Annahme begründeter, daß – soweit von dieser Option kein Gebrauch gemacht wird – die gemilderte bzw. die nicht gemilderte „wirtschaftliche Doppelbelastung“ zumindest für die Großaktionäre keine zusätzliche Belastung im Vergleich mit der auf den Gesamtgewinn angewandten Einkommensteuer bedeutet. Aus dem in Absatz 48 erwähnten Grund ist ein derartiges Optionsrecht vielleicht bei den Systemen B und C bedeutsamer als bei dem System A. In gewisser Hinsicht kann angenommen werden, daß die Methode der Steuertransparenz gelöst von der Rechtsform des Unternehmens erfolgen sollte. Diese Methode beinhaltet eine einheitliche Besteuerung der Unternehmensgewinne unabhängig von der Rechtsform des Unternehmens. Entnahmen bei Unternehmen im Besitz natürlicher Personen werden für diese Besteuerung Dividenden gleichgestellt. Einer der wichtigsten Einwände gegen eine derartige Besteuerung der Unternehmen besteht darin, daß sie dem Grundsatz der synthetischen Einkommensteuer entspricht.

50. Der zweite, in Absatz 47 erwähnte Aspekt betrifft den Wettbewerb zwischen dem in Form einer Aktiengesellschaft betriebenen Großunternehmen einerseits und den natürlichen Personen gehörenden Unternehmen andererseits. Besondere Beachtung verdient hier insbesondere der Steuersatz für einbehaltene Gewinne, da dieser Teil des Gewinns die Expansionsfähigkeit der Aktiengesellschaft unmittelbar beeinflusst. In dieser Hinsicht läßt sich sagen, daß die Systeme B und C mehr als das System A zu einer ausgeglichenen Besteuerung führen.

## 5. Wahl der Finanzierungsmittel

51. Dieser Abschnitt betrifft wie der vorangehende ein Problem der Neutralität. Die Verzinsung des Fremdkapitals kann bei der Festsetzung des steuerpflichtigen Gewinns in Abzug gebracht werden, die Verzinsung des eigenen (oder des eingebrachten) Kapitals nicht. Dieser Unterschied in der steuerlichen Behandlung könnte einen Anreiz dafür bieten, bei Finanzierungen in höherem Maße auf Fremdkapital statt auf Eigenkapital zurückzugreifen als wirtschaftlich gerechtfertigt und in sozial-ökonomischer Hinsicht wünschenswert erscheint. Nach Ansicht einiger Verfasser ist es unzutreffend, der grundsätzliche Fehler der gegenwärtigen Körperschaftsteuern sei mit der Feststellung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung der Dividenden aufgezeigt. Ihnen zufolge liegt dieser grundsätzliche Fehler in der soeben festgestellten unterschiedlichen Behandlung der Finanzierungskosten im betriebswirtschaftlichen Sinne. Sie suchen deshalb die angemessene Lösung in der Abzugsfähigkeit einer